

Allgemeine Bedingungen zur Überlassung von **DICOS- Software (Software- Nutzungsvereinbarung)**

Die Ihnen zur Verfügung gestellte DICOS-Software und die dazugehörige Dokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Die nachstehenden Bedingungen regeln die Nutzung der DICOS- Software und werden Bestandteil des Vertrages, der durch den Kauf von Lizenzen der DICOS GmbH Kommunikationssysteme in Darmstadt (DICOS) zustande kommt.

§ 1 Nutzungsbedingungen

1.1 Der Kunde erhält die in der Auftragsbestätigung/ dem Lieferschein genannte DICOS-Software auf dem dort genannten Datenträger oder via elektronischer Auslieferung (Download).

1.2 Die Weitergabe der Software und der dazugehörigen Dokumentation an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch DICOS.

1.3 Sonderprogramme oder Schnittstellen, die der Kunde eigens für seine Anforderungen entweder erstellt hat oder durch Dritte erstellen ließ, können nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sein.

1.4 Ein Anspruch auf Entwicklung von Sonderprogrammen oder die Abänderung von Standardsoftware zur Anpassung an die besonderen Anforderungen im Betrieb des Kunden besteht nicht.

§ 2 Umfang der Nutzungsrechte

2.1 Der Kunde erhält eine zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungslizenz an der gelieferten DICOS-Software, deren Umfang in der Auftragsbestätigung für den Lizenzkauf beschrieben ist.

2.2 Es ist nicht gestattet, die gelieferte DICOS-Software zu verändern, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder andere Verfahren des Reverse-Engineering anzuwenden oder diese Aufgaben Dritten zu überlassen, es sei denn, es ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt. Der Kunde ist weiterhin nicht berechtigt, die DICOS-Software und die dazugehörige Dokumentation zu kopieren, vervielfältigen, verteilen oder offenzulegen, außer im Zuge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (Datensicherung, Fehlertoleranz).

2.3 Die konzernweite Nutzung ist im Rahmen der erworbenen Lizenzen den Mitarbeitern und unabhängigen Auftragnehmern des Kunden erlaubt. Die Nutzung der DICOS-Software durch Outsourcing-Dienstleister oder Anwendungs- Service-Provider für deren Kunden bedarf zusätzlicher vertraglicher Regelung.

§ 3 Gewährleistung

3.1 Es gilt als vereinbart, und der Kunde erkennt an, dass es nach dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. DICOS gewährleistet daher die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Software nur für solche Fehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch grundsätzlich in Frage stellen.

3.2 Im Falle einer tatsächlichen Verletzung der oben genannten Gewährleistung besteht die Verpflichtung von DICOS und der Anspruch des Kunden darin, dass DICOS nach ihrer Wahl entweder (1) angemessene Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen oder (2) die mangelhafte DICOS- Software durch die Lieferung eines mangelfreien Programms ersetzt. Bei mehrfachen Fehlversuchen der Nachbesserung gelten die Regelungen des BGB.

3.3 Die Gewährleistungsfrist für die DICOS-Software beträgt 1 (ein) Jahr ab Lieferung der DICOS-Software.

§ 4 Haftung

4.1 DICOS übernimmt weder direkte noch indirekte Haftung für Schäden, die durch den Einsatz unserer Produkte auf Rechnersystemen und im Netzwerk des Kunden entstehen können. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird.

4.2 DICOS haftet nur für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden. Die Höhe der Haftung ist grundsätzlich auf den Auftragswert, maximal jedoch auf 50.000,-- € begrenzt, außer wenn im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend unbegrenzt gehaftet wird.

§ 5 Dauer des Vereinbarung

5.1 Die Vereinbarung läuft auf unbeschränkte Zeit; das Recht des Kunden zur Benutzung der Software erlischt jedoch - auch ohne Kündigung -, wenn der Kunde eine Bedingung dieser Vereinbarung verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger und das gesamte schriftliche Material sowie alle Kopien der Software, einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare und des schriftlichen Materials zu vernichten und auf Verlangen des Lizenzgebers die vollständige Vernichtung durch notarielle eidesstattliche Erklärung zu versichern.

§ 6 Aktualisierungen und Erweiterungen

6.1 DICOS ist berechtigt, Aktualisierungen und Erweiterungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Kunde hat kein Recht auf die Durchführung einer Aktualisierung oder Erweiterung.

6.2 Aktualisierungen und Erweiterungen, die zur Verfügung gestellt werden, werden als Bestandteil der Software betrachtet und unterliegen den Bestimmungen und Bedingungen des vorliegenden Lizenzvertrages.

§ 7 Geltendes Recht

7.1 Für diese Nutzungsvereinbarung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von DICOS GmbH Kommunikationssysteme in Darmstadt.

§ 8 Salvatorische Klausel

8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.